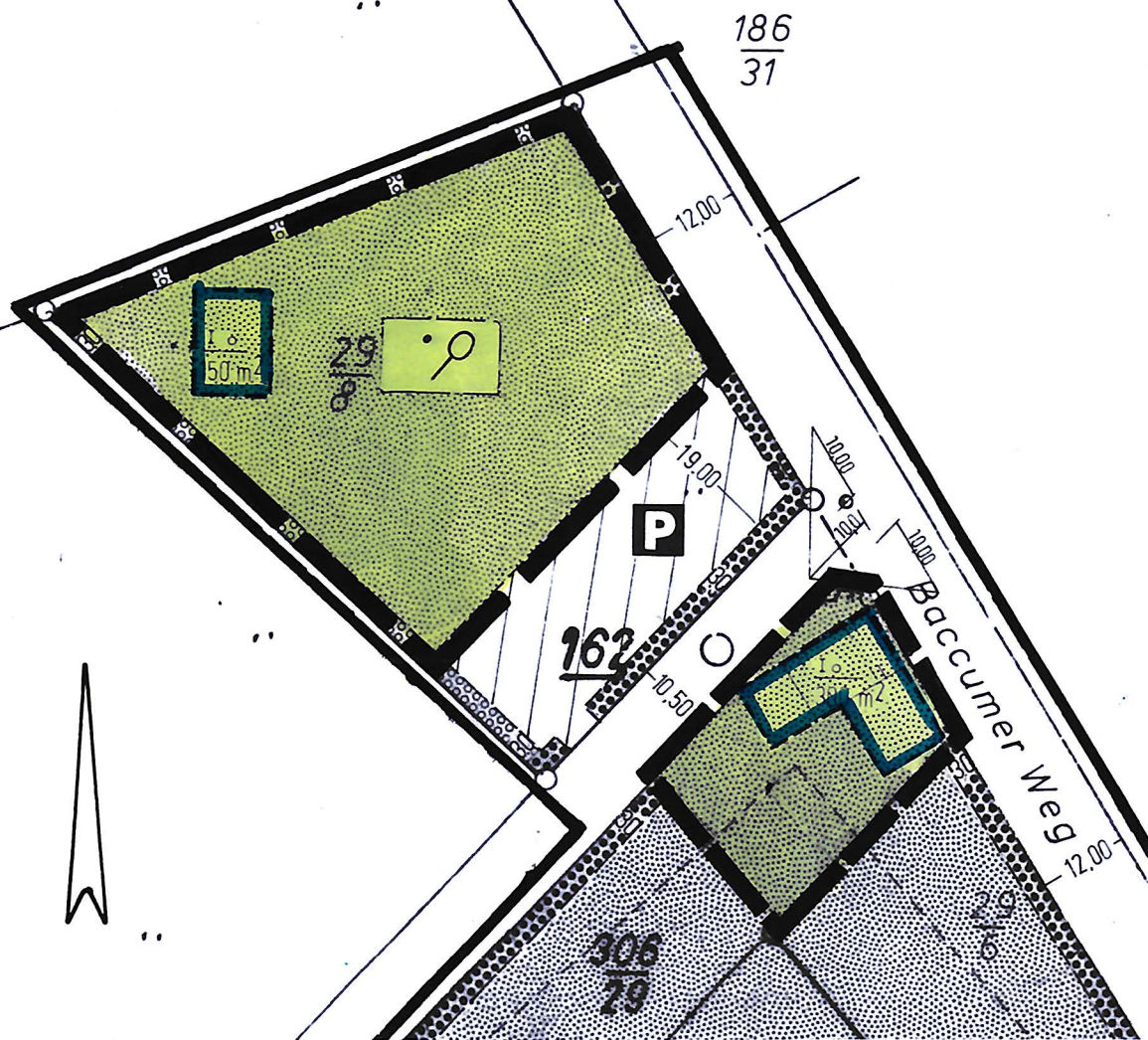


29
3

29
9



Landkreis Emsland
Gemeinde Messingen
Gemarkung Messingen

Vervielfältigungsvermerk

Kartengrundlage Flurkartenwerk Flur 13 Maßstab 1:1000 (Vergr. aus 1:2000)
Erlaubnisvermerk Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Messingen
erteilt durch das Katasteramt Nordhorn
am 1.5.1983 Az. PNr. 27/83

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters
und weisen die stadtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie
Straßen, Wege und Plätze vollständig mit (Stand vom 26.5.1983)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen
Anlagen geometrisch genau.
Die Bestimmtheit der neu zu bestimmenden Grenzen ist
möglichst zu gewährleisten.



23. Sep. 1986
Katasteramt Nordhorn
im Auftrag
Metelerkamp

Vermessungsrat

HINWEIS:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978).

Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Abteilung der Kreis- und Gemeindeverwaltung zu melden.

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Wasserschutzgebiet Mundersum. Dieses befindet sich z. Z. im Verfahren.

Bei der Gemeinde Messingen handelt es sich um eine überwiegend landwirtschaftlich strukturierte Gemeinde, in der mit landwirtschaftlichen Emissionen zu rechnen ist. Diese wird als Vorbelastung anerkannt.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(nach der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 und der Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
150/300m² maximale Grundfläche

I Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN
o Offene Bauweise

— Baugrenze

9. GRÜNFLÄCHEN

Grünfläche öffentlich

⊗ Tennisplatz

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

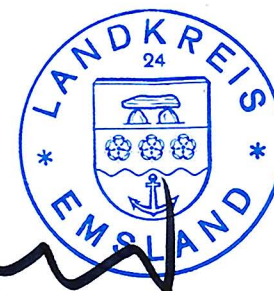
— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Zweckbestimmte bauliche Anlagen des Tennisplatzes und des Sportplatzes (Clubhaus, Umkleideräume)

Hat vorgelegen

Meppen, den 15. Okt. 1986
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
Im Auftrag

DR. WOLFGANG FÜRBRICH
BAUDIREKTOR



Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen:

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR.5 „SPORTZENTRUM“
GEMEINDE MESSINGEN
Landkreis Emsland

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.6./14.10.85 die Aufstellung der Änderung (gem. § 13 BBauG) des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 25.6.85/15.4.86ortsüblich bekanntgemacht.

Messingen, den 24.2.1986

Krümmen

Gemeindedirektor



Der Rat der Gemeinde hat die Änderung (gem. § 13 BBauG) des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 24.2.1986 als Satzung (§10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Messingen, den 24.2.1986

Krümmen

Ratsvorsitzender



J. Boes
Ratsherr
Gemeindedirektor

Die Änderung (gem. § 13 BBauG) des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 15.4.1986 im Amtsblatt für den Landkreis bekanntgemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 15.4.1986 rechtsverbindlich geworden.

Messingen, den 16.4.1986

Krümmen

Gemeindedirektor



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Messingen, den

Gemeindedirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom:

Osnabrück, den 08.01.1986

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
Nikolaiort 1-2 - 4500 Osnabrück
Tel. (0541) 22257

[Handwritten signature]